

BGer 5A 55/2023 vom 23. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_55_2023

FR: TF 5A 55/2023 du 23 janvier 2023

IT: TF 5A 55/2023 del 23 gennaio 2023

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege, Kostenvorschuss (Beistandschaft) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein führte vom 1. Juli bis 31. August 2022 eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung für die Beschwerdeführerin auf deren eigenes Begehren hin. Mit ihrem Einverständnis wurde die Beistandschaft wieder aufgehoben. Am 2. November 2022 ersuchte die Beschwerdeführerin die KESB erneut um Errichtung einer Beistandschaft. Mit Entscheid vom 8. November 2022 wies die KESB diesen Antrag ab. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde. Mit Verfügung vom 9. Januar 2023 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ab und es setzte der Beschwerdeführerin eine nicht erstreckbare Nachfrist bis 31. Januar 2023 an zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.--, unter Androhung des Nichteintretens auf die Beschwerde bei nicht rechtzeitiger Bezahlung. Gegen diese Verfügung hat die Beschwerdeführerin am 20. Januar 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

E. 3

Das Verwaltungsgericht hat erwogen, die Beschwerdeführerin sei selber im Stande, Beschwerden an das Gericht und Anträge an die Behörde zu verfassen. Sie stehe mit mehreren Sozialinstitutionen wie der Pro Senectute in Kontakt. Es sei ihr ohne Weiteres möglich, einen Rechtsanwalt oder Treuhänder zu ihrer Unterstützung zu beauftragen. Eine Beistandschaft würde nicht dazu führen, dass sie mehr Geld zur Verfügung hätte. Sie sei nicht bereit, auf einen Teil ihres Einkommens zu verzichten oder ihr Haus in Frankreich zu verkaufen, um Schulden zurückzubezahlen. Stattdessen reise sie lieber mit geringen finanziellen Mitteln in Frankreich und Deutschland umher. Für die Unterstützung eines solchen Lebensstils sei der Staat offensichtlich nicht zuständig. Vor Bundesgericht macht

die Beschwerdeführerin geltend, die Verfügung entspreche nicht ihrer sozialen und finanziellen Situation. Sie erhebt Vorwürfe gegen Vertreter der Gemeinde Dornach, die sie für die Falschangaben in der angefochtenen Verfügung verantwortlich macht. Den Sachverhaltsfeststellungen des Verwaltungsgerichts zu ihrem Lebensstil und ihren Fähigkeiten stellt sie jedoch bloss ihre eigene Sicht auf den Sachverhalt gegenüber, ohne eine genügende Willkürzüge zu erheben (Art. 97 Abs. 1 BGG). So genügt es den Rügeanforderungen nicht zu behaupten, sie sei traumatisiert, sie sei keine reiche Frau, die durch die Welt reise, und das Haus besitze sie im Rahmen eines Vereins mit öffentlichem, sozialem Ziel und es sei im Zusammenhang mit einem mörderischen Angriff auf ihren Ruf und ihre Unversehrtheit durch einen anthroposophischen Arzt, bei dem sie gearbeitet habe, in Brand gesteckt worden. Aus ihrer Beschwerde geht im Übrigen hervor, dass sie selber in der Lage ist, sich Hilfe zu organisieren, wie das Verwaltungsgericht festgehalten hat. Sie bringt nämlich vor, sie werde in den nächsten Tagen einen Darlehensvertrag mit Herrn B. _____ aus Karlsruhe unterschreiben, der bereit sei, ihre Schulden zurückzuzahlen. Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Aufgrund der Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Soweit die Beschwerdeführerin sinngemäss auch für das bundesgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersuchen möchte, würde ein entsprechendes Gesuch damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.